



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

per E-Mail an: POSTIII1@bmwa.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
433.001/0054-II/1/2007	Sp 646/07/Mag. GS/BB Mag. Gabriele Straßegger	4012	17.10.2007

Entwurf eines Gesetzes mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Zu dem oben genannten Entwurf gibt die Wirtschaftskammer Österreich folgende Stellungnahme ab:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Arbeitslosenversicherung für Selbstständige. Es entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaftskammer Österreich, dass auch Selbstständige, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit beenden müssen, den gleichen Schutz wie unselbstständig Beschäftigte haben. Damit wird ein sozial abgesicherter Wechsel zwischen unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit erleichtert, ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Flexicurity.

Besonders wichtig ist der Wirtschaftskammer Österreich die im Entwurf enthaltene unbefristete Rahmenfristerstreckung. Wie im Regierungsübereinkommen vereinbart können damit Unternehmer, die vor ihrer selbstständigen Tätigkeit unselbstständig tätig waren und jahrelang Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt haben, diese erworbenen Ansprüche - wie bisher - weiterhin wahren. Um dem zunehmenden Trend zu Ein-Personen-Unternehmen Rechnung zu tragen, sollte das Modell vor allem auch für diesen Personenkreis ausreichend attraktiv und flexibel sein. Hinsichtlich der Dauer der Einbeziehung, der Austrittsmöglichkeiten und der Höhe der von den Selbstständigen zu entrichtenden Beiträge sollte das Modell daher noch nachgebessert werden.

Durch die geplante Einbeziehung freier Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung sowie Insolvenzentgeltsicherung soll dieser Personengruppe künftig die gleiche soziale Absicherung wie echten Dienstnehmern gewährt werden. Für die Wirtschaft bedeutet dies eine nicht unbedeutliche Lohnnebenkostenerhöhung. Im Zuge der diesem Gesetzesentwurf vorangegangenen Verhandlungen hat die Wirtschaftskammer Österreich betont, dass die Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung nur dann für die Wirtschaft tragbar ist, wenn auch die soziale Absicherung der Unternehmer entsprechend umgesetzt wird und in der

künftigen Arbeitslosenversicherung der Unternehmer deren Ansprüche durch die unbefristete Rahmenfristerstreckung gewahrt werden. Die Einbeziehung der freien Dienstnehmer in das IESG lehnt die WKÖ nachdrücklich ab. Im Übrigen sollte die Einbeziehung der freien Dienstnehmer zeitgleich mit dem Start der neuen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige mit 1.1.2009 beginnen.

Eine breite Übereinstimmung von allen Seiten vor allem auch mit den praktizierenden AMS-Regionalstellen gibt es zur Notwendigkeit einer Mindestverfügbarkeit von Arbeitslosen im Ausmaß von 20 Stunden. Die Ausnahme für Personen mit Betreuungsmöglichkeiten von nur 16 Stunden muss daher ebenfalls entfallen.

Im Rahmen der geplanten Änderungen zur Bildungskarenz begrüßt die Wirtschaftskammer Österreich, dass künftig auch Saisonbeschäftigte die Möglichkeit haben sollen, Bildungskarenz in Anspruch zu nehmen. Es ist wichtig, dass allen Personengruppen der Zugang zum lebenslangen Lernen offen steht.

Nur wenn das AMS die erforderlichen Rahmenbedingungen vorfindet, kann es seinem Auftrag, Arbeitslose möglichst rasch in Beschäftigung zu bringen, reibungslos nachkommen. Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen, etwa in Bezug auf die Vermittlung durch private Partner des AMS, die Beschäftigungen bei gemeinnützigen Trägern (SÖB, GBP), sind daher ein richtiger Schritte, damit das AMS seinem Auftrag „zum Aktivieren, Fördern und Qualifizieren“ besser nachkommen kann.

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht die im Entwurf vorgesehene Verlängerung der zumutbaren Wegzeit als erster Schritt in Richtung mehr Mobilität, allerdings vermisst die Wirtschaftskammer im Entwurf mutigere Änderungen. Gerade in der aktuellen Arbeitsmarktsituation mit einem ausgeprägten Arbeitskräftemangel muss im gesamten Bereich der Zumutbarkeit mehr geschehen! EU-Kommissar Spidla betonte im vergangenen Jahr der Mobilität ausdrücklich die Vorteile der regionalen sowie der räumlichen Mobilität: „Mobilität ist keine Bedrohung sondern eine Chance“. Sowohl das Regierungsprogramm als auch der zu Jahresbeginn 2007 vereinbarte Maßnahmenplan gegen den Fachkräftemangel kündigten eine Modifizierung der Zumutbarkeitsbestimmungen in Richtung erhöhter Österreichweiter Mobilität an. Die durch technologischen Fortschritt und Globalisierung immer schneller werdenden Änderungen in der Arbeitswelt verlangen ebenfalls nach erhöhter Mobilität der Arbeitskräfte. Menschen werden künftig im Lauf ihres Lebens mehrere Berufe ausüben. Ein zu langer Berufsschutz verhindert, dass Menschen diesen Wechsel von einer Beschäftigung zur anderen schnell schaffen.

Im Detail nimmt die Wirtschaftskammer Österreich zum Entwurf wie folgt Stellung:

Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Wie bereits einleitend erwähnt begrüßt die Wirtschaftskammer Österreich ausdrücklich die geplante Einführung einer Arbeitslosenversicherung für Selbstständige. Vor allem Ein-Personen-Unternehmer und Unternehmer in Kleinbetrieben brauchen dieses soziale Netz wie Unselbstständige. Das gewählte Opting-Out -Modell bewahrt dem Unternehmer die Freiheit, selbst wählen zu können, ob er die soziale Absicherung möchte oder nicht und ist daher eine sehr geeignete Form der Einbeziehung der Selbstständigen in die Arbeitslosenversicherung. Nur wenn das Modell ausreichend attraktiv ist, werden sich Unternehmer für das neue Modell entscheiden und nicht hinausoptieren. Die Höhe des Beitragssatzes ebenso wie die Höhe der Beitragsgrundlage werden entscheidend dazu beitragen, wie die neue Arbeitslosenversicherung für Selbstständige künftig angenommen wird. Nur ein attraktives Modell kann ein tragfähiges soziales Netz, das den Schritt in die Selbstständigkeit unterstützt, darstellen. Ein unatt-

raktives Modell verstärkt weiters die negative Risikoauslese und gefährdet somit die Finanzierbarkeit des Modells.

Die im Entwurf vorgesehene **Beitragsgrundlage** in Höhe der Hälfte, wahlweise drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage, wird gerade bei Jungunternehmern, oft nicht ihrem tatsächlichen Einkommen entsprechen. Es sollte daher auch die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige dem Umstand Rechnung tragen, dass vor allem Ein-Personen-Unternehmer, gerade am Beginn ihrer selbstständigen Laufbahn über Einkommen verfügen, die unter der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage liegen. Dieser massive Unterschied zwischen der im Entwurf vorgesehen niedrigsten Beitragsgrundlage für Selbstständige (derzeit 2.240 Euro) und für Unselbstständige, die bereits bei Überschreiten der Mindestbeitragsgrundlage (derzeit 341,16) beginnt, ist durch nichts zu rechtfertigen. Eine derart hohe fixe Beitragsgrundlage birgt die Gefahr, dass gerade für jene Selbstständige mit niedrigem Einkommen, die die soziale Absicherung am meisten benötigen, das neue Modell unattraktiv wird und sie geradezu zum Opting Out „gezwungen“ werden. Trotz der Leistungsvorteile, die eine hohe Beitragsgrundlage hat, sollte daher die Grundstufe bei der jeweiligen Mindestbeitragsgrundlage oder nur geringfügig darüber ansetzen und die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage nur als erste Wahlstufe fixiert werden.

Die Weitergeltung der derzeitigen **unbefristeten Rahmenfristerstreckung** ist, wie bereits eingangs erwähnt, für die Wirtschaftskammer Österreich ein entscheidendes Kriterium im Rahmen der Beurteilung des neuen Modells. Wie im Regierungsprogramm vorgesehen ist es der Wirtschaftskammer Österreich essentiell, dass Unternehmern -auch weiterhin, wie bisher- ihre durch Beitragszahlungen wohl erworbenen Ansprüche gewahrt werden und Unternehmer durch das neue Modell keine Schlechterstellung erfahren. Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt daher ausdrücklich die im § 81 Abs. 10 enthaltene Rahmenfristerstreckung für bisher erworbene Ansprüche.

Ebenso wichtig ist es, dass auch künftig Unternehmer nicht ihre durch Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld verlieren, wenn sie eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Es muss sichergestellt sein, dass der Schritt in die Selbstständigkeit auch künftig sozial abgesichert erfolgen kann. Die im Entwurf verlangte fünfjährige Mindestdauer einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung bedeutet eine massive Verschlechterung der bisher befristet geltenden Regelung, könnte aber im Sinne eines Kompromisses gerade noch akzeptiert werden.

Weiters erscheint der Wirtschaftskammer Österreich die im Entwurf vorgesehene **8-jährige Sperrfrist** gemäß § 3 Abs. 5 und 6 für den Wiedereintritt in die Arbeitslosenversicherung nach einem Opting-Out zu lange. Angesichts der objektiv raschen Wandlungsfähigkeit auch wirtschaftlich -beruflicher Verhältnisse sollte die Sperrfrist (für Eintritt und Austritt) bedeutend kürzer sein. Eine jährliche Eintrittsmöglichkeit und eine Austrittsmöglichkeit nach jeweils 5 Jahren könnte etwa einen Kompromiss zwischen einem flexiblen Modell und der Vermeidung von Missbrauch darstellen.

Im Übrigen ist die Sperrfrist so konzipiert, dass sie auch Fälle erfasst, in denen zwischenzeitlich längere Zeit keine (selbstständige) Erwerbstätigkeit lag, aber eine neue andere selbstständige Tätigkeit begonnen wurde. Für solche Neubeginn-Fälle (anderes Gewerbe, andere Erwerbstätigkeit) erscheint die 8 - jährige Sperrfrist nicht sachgerecht. In derartigen Fällen liegt keine Manipulationsfalle vor. Die Sperrfrist sollte sich daher jedenfalls auf die im Kern gleiche Erwerbstätigkeit beschränken.

Abschließend macht die Wirtschaftskammer Österreich noch auf einige weitere Details des neuen Modells aufmerksam. Das **Enden der Beitragspflicht erst mit dem Einlangen der Austrittserklärung** widerspricht zumindest in der Übergangsphase ab 2009 und bei Neubeginn der Selbstständigkeit in Wirklichkeit einem echten Opting-Out-Modell. Es erscheint der Wirt-

schaftskammer Österreich nicht sachgerecht, dass es trotz Opting-Out für die ersten Monate bei der Beitragspflicht bleibt, obwohl die Beitragszahlung in vielen Fällen keine Anwartschaft ermöglicht. Die WKÖ fordert daher nachdrücklich, dass das Opting-Out, zumindest auf Antrag, auch in beitragsrechtlicher Hinsicht rückwirkend sein.

Weiters befürchten saisonabhängige Betriebe durch die drohende Vierwöchige Sperre des Arbeitslosengeldes bei freiwilliger Beendigung der selbstständigen Tätigkeit eine massive Schlechterstellung gegenüber in Saisonbetrieben beschäftigten Arbeitnehmern. Während für die Saison befristet beschäftigte Arbeitnehmern nicht mit einer Sperre des Arbeitslosengeldes zu rechnen brauchen, müssen nach dem Entwurf saisonabhängige Unternehmer eine Sperre befürchten (z.B. Rafting-Unternehmer, die über die Wintermonate die Flüsse nicht befahren dürfen). Im § 11 sollte dieser Umstand (Saisonende) zumindest als Nachsichtgrund für eine Sperre, gleich der der drohenden Überschuldung, angeführt werden.

Abschließend weist die WKÖ darauf hin, dass eine reibungslose Einführung des Modells eine Kooperation zwischen AMS und SVA unbedingt erfordert. Der technische Datenaustausch zwischen AMS und SVA muss daher jedenfalls ab Einführung der Arbeitslosenversicherung für Selbständige gewährleistet sein.

Letztlich weist die WKÖ auf eine nach wie vor bestehende Schlechterstellung Selbständiger im Zusammenhang mit der Einkommensanrechnung bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld und selbständiger Erwerbstätigkeit hin:

Bei Gründern kommt es in diesen Fällen immer wieder zu nicht gerechtfertigten Härten. Aufgrund der Jahresbetrachtung und der Aufteilung der selbständigen Einkünfte auf die Monate der Erwerbstätigkeit wird das Arbeitslosengeld für die gesamte Bezugszeit zurückgefordert, selbst wenn der Selbständige das Überschreiten der Einkommens- und Umsatzgrenzen meldet und sich ab diesem Zeitpunkt vom Leistungsbezug abmeldet. Die WKÖ regt daher an, bei ordnungsgemäßer Meldung und Nachweis, dass in den Monaten des Leistungsbezuges die Einkommens- und Umsatzgrenzen nicht überschritten wurden, von einer Rückforderung des Arbeitslosengeldes Abstand zu nehmen.

zu § 1 (8) AIVG, § 2a IESG - Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentgeltsicherung

Damit erlangen freie Dienstnehmer die gleiche soziale Absicherung wie echte Dienstnehmer. Wie bereits erwähnt stellt dies eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Lohnnebenkosten dar. Für die Wirtschaft ist eine Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung nur dann tragbar, wenn auch die soziale Absicherung der Unternehmer im Rahmen einer unbefristeten Rahmenfristerstreckung umgesetzt wird. Eine Einbeziehung in das IESG wird mit Nachdruck abgelehnt. Im Übrigen weist die WKÖ nochmals darauf hin, dass die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung zeitgleich mit der Arbeitslosenversicherung für Selbständige erst mit 1.1.2009 erfolgen soll.

Durch die Gleichstellung der freien Dienstnehmer mit den echten Dienstnehmern im AIVG ist es konsequent, dass -wie in den Erläuterungen festgehalten- sämtliche für Dienstnehmer geltende Regelungen künftig auch für freie Dienstnehmer gelten und damit im Rahmen der bestehenden Zumutbarkeitsbestimmungen eine Vermittlung freier Dienstnehmer auf ein echtes Dienstverhältnis und echter Dienstnehmer auf ein freies Dienstverhältnis künftig möglich ist.

Neben den Wirtschaftsförderungsinstituten sehen insbesondere viele Erwachsenenbildungseinrichtungen erhebliche Belastungen im Rahmen der Beschäftigung freier Dienstnehmer auf sie zu kommen. Ein Großteil der Vortragenden in der beruflichen Erwachsenenbildung sind sogenannte nebenberuflich Lehrende, die bereits anderweitig sozial abgesichert sind. Der starke

Praxisbezug nebenberuflich Lehrender gewährleistet eine wirtschaftsnahe Weiterbildung. Allerdings verteuert sich die nebenberufliche Lehre zunehmend, so dass sie sich mehr und mehr zu einem Wettbewerbsnachteil entwickelt. Vor diesem Hintergrund sollte die Einbeziehung nebenberuflich Lehrender in die Arbeitslosenversicherung ebenso überdacht werden wie die Einbeziehung in die Insolvenzentgeltsicherung.

§ 7 Abs. 7 AIVG - Verfügbarkeit des Arbeitslosen

Die im Entwurf enthaltene Definition, wonach auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotene Beschäftigungen eine wöchentliche Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden haben, ist richtig. Alle auf Arbeitslosengeld Anspruchsberechtigten sollten in diesem Umfang dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und bereit sein, eine Beschäftigung in diesem Umfang anzunehmen. Die im Entwurf vorgesehene Ausnahme für Person mit Betreuungspflichten, welche, „*sofern keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht*“, nur 16 Stunden/Woche zur Verfügung stehen müssen, sollte daher unbedingt entfallen. Die Praxis zeigt, dass im Ausmaß von 16 Wochenstunden nur eine verschwindend geringe Zahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung steht, was zur Folge hat, dass es kaum gelingt, Personen mit derartig eingeschränkter Verfügbarkeit in Beschäftigung zu bringen. Gleichzeitig wird für das AMS der Umstand, ob *tatsächlich keine längere Betreuungsmöglichkeit* (neben Kindergarten etwa Tagesmutter oder Leihoma) *besteht*, schwer überprüfbar sein.

§ 9 f AIVG -Arbeitswilligkeit

Die hier erfolgte Klarstellung, dass auch eine von einem **privaten Arbeitsvermittler** angebotene Beschäftigung - sofern zumutbar - angenommen werden muss, wird von der Wirtschaftskammer Österreich begrüßt. Wie die Erläuterungen zutreffend anführen, unterstützen spezialisierte Unternehmen sehr erfolgreich die Vermittlungsbemühungen des AMS. Es muss klar sein, dass ein Arbeitsloser eine von einem privaten Arbeitsvermittler angebotene zumutbare Beschäftigung auch anzunehmen hat und eine Ablehnung und Vereitelung der Beschäftigung sanktioniert werden kann. Im § 9 Abs. 1 AIVG sollte daher weiters sichergestellt werden (z. B. durch entsprechende Erläuterungen), dass unter „Dienstleister“ auch Jobcoaches, Jobworker und dergleichen zu verstehen sind und von diesen vereinbarte Vorstellungstermine als verpflichtende Vermittlungsvorschläge des AMS gelten.

Gleichfalls wichtig ist die im Entwurf vorgesehene Klarstellung, dass auch die Zuweisung eines Arbeitslosen zu einem **Sozialökonomischen Betrieb** oder einem **gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt** für diesen bindend ist und eine Vereitelung oder Ablehnung unter Sanktion steht.

Ebenso sinnvoll sind die im Entwurf vorgesehenen Erleichterungen für das AMS im Zusammenhang mit der Begründungspflicht von Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sollte im § 9 Abs. 8 AIVG klargestellt werden, dass eine besondere Belehrung durch das AMS dann nicht erforderlich ist, wenn der Arbeitslose die Wiedereingliederungsmaßnahme oder den Kurs selbst angestrebt hat. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Arbeitslose von sich aus einen Kurs auswählen den sie besuchen möchten, das AMS diesen Kursbesuch dann genehmigt und der Arbeitslose in weiterer Folge den Kursbesuch nicht antritt oder die Teilnahme vereitelt. In solchen Fällen wird vom AMS meist das vom VwGH geforderte Prozedere nicht eingehalten. Derartige Fälle sollten jedenfalls sanktionierbar sein.

Wie bereits eingangs erwähnt sind die im Entwurf vorgesehenen **Wegzeitregelungen** aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich zu wenig weitgehend. Eine Eurobarometer- Umfrage bestätigte erst kürzlich, dass die Mobilität ein entscheidender Faktor bei der Jobsuche ist. Regional

mobile Menschen finden leichter einen neuen Arbeitsplatz. Wie die Evaluierung der Zumutbarkeitsbestimmungen zeigte sind Arbeitslose derzeit zu wenig mobil. 95 % der Arbeitslosen nehmen eine Beschäftigung in ihrer Region auf. Die im Hinblick auf den Facharbeitermangel und die bevorstehende Arbeitsmarktöffnung von Regierung und Sozialpartnern zu Jahresbeginn angekündigte notwendige Erhöhung der regionalen Mobilität setzt der Entwurf nicht ausreichend um.

Die WKÖ fordert, dass die zumutbare Wegzeit künftig **jedenfalls 3 Stunden** betragen sollte. Soweit **keine Betreuungspflichten** entgegenstehen, sollte auch ein **weiter entfernter Arbeitsplatz** jedenfalls zumutbar sein. Die derzeit geltende und im Entwurf enthaltene Einschränkung, dass ein weiter entfernter Arbeitsplatz nur dann zumutbar ist, wenn eine Unterkunft zur Verfügung steht, sollte entfallen. Die von der Regierung geplante **Übersiedlungsbeihilfe** soll künftig Übersiedlungen von Personen mit niedrigem Einkommen, die einen weit entfernten Arbeitsplatz annehmen, fördern. Nach dem Motto „Fordern und Fördern“ sollte Arbeitslosen daher künftig, soweit familiäre Pflichten nicht entgegenstehen, auch ein weiter entfernter Arbeitsplatz jedenfalls zumutbar sein. Für den Bedarfsfall würde die Übersiedlungsbeihilfe den Wohnungswechsel unterstützen.

Wichtig erscheint uns auch, dass jene Arbeitslose, die entlegen und ohne wirkliche Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel wohnen und über keinen Führerschein oder kein Fahrzeug verfügen, jedenfalls auch zu längeren Wegzeiten verpflichtet werden können bzw. die Pflicht haben, für eine entsprechende Transportmöglichkeit zu sorgen. Bei solchen Personen zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass sie de facto nicht vermittelbar sind.

Zur Gänze fehlen im vorliegenden Entwurf die erforderlichen Anpassungen zur **beruflichen Mobilität**. Erst kürzlich bestätigte EU-Kommisar Spidla, das große Problem der mangelnden beruflichen Mobilität. Der derzeit geltende, und durch den Entwurf unverändert gebliebene Berufsschutz verhindert rasche beruflich notwendige Umorientierungen. Am Beginn der Arbeitslosigkeit sind die Chancen auf einen neuen Job am besten. Der Berufsschutz sollte daher entfallen.

Ebenso verhindern ein zu langer **Entgeltsschutz** und der 100% Entgeltsschutz für Teilzeitbeschäftigte eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Erfahrungsberichte des AMS belegen, dass für Personen mit zuvor hohem Einkommen, oft ältere Menschen mit ohnehin schlechteren Integrationschancen, der Entgeltsschutz eine rasche Eingliederung erschwert. Weiters sollten Arbeitslose mit Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung den gleichen Entgeltsschutz wie Arbeitslose, die eine Vollzeitbeschäftigung suchen, haben.

Jedenfalls sollte der Entgeltsschutz verkürzt und mit dem Berufsschutz zeitlich gleichgeschaltet 100 Tage betragen. Die unterschiedliche Dauer von Entgelt- und Berufsschutz ist auch für das AMS schwer administrierbar. Ebenso erscheint der Entgeltsschutz mit 75 % der letzten Bemessungsgrundlage für die restliche Zeit des Arbeitslosengeldes zu hoch. Für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist nichts so schädlich wie eine längere Zeit der Arbeitslosigkeit, sodass die Schranken, die eine solche Wiedereingliederung verhindern, möglichst gering gehalten werden sollen. Es sollte daher nach den ersten 100 Tagen der Arbeitslosigkeit der Entgeltsschutz auf den kollektivvertraglich vorgesehenen Lohn beschränkt werden.

zu § 12 Abs. 3 und 4, § 14 Abs 1 AIVG - Schule, Studium, Jugendanwartschaft

In Folge der künftig leichteren Möglichkeit der Ausbildung während der Arbeitslosigkeit sind die vorgesehenen Änderungen der Jugendanwartschaft unbedingt erforderlich, damit ein größerer Missbrauch beim Arbeitslosengeldbezug verhindert wird. Gleichzeitig sollte die Prüfung der Verfügbarkeit gerade auch bei „arbeitslosen Schülern und Studenten“ sehr genau erfol-

- 7 -

gen, damit nur jenen Arbeitlosen die Ausbildung neben dem Arbeitslosengeldbezug möglich ist, die bereit sind, eine vermittelte Stelle jederzeit anzunehmen. Arbeitlose, die beabsichtigen, eine Ausbildung zu beginnen, sollten daher auch verpflichtet werden, dies dem AMS zu melden.

zu § 25 Abs. 2 AIVG - Betretung des Arbeitslosen beim Pfusch

Die Ausdehnung des Mindestausmaßes an rückforderbarem Arbeitslosengeld von 2 auf 4 Wochen, wenn der Arbeitlose beim „Pfusch“ betreten wird, wird sehr begrüßt. Es ist wichtig, dass Arbeitlose, die zu Unrecht Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen, mit entsprechenden Sanktionen rechnen müssen.

§ 5 Abs. 2 AMFG - entgeltpflichtige Vermittlung von Sportlern

Es ist eine Forderung der Wirtschaftskammer Österreich, dass auch bei Sportlern die entgeltpflichtige Vermittlung möglich ist. Die im Entwurf geschaffene Möglichkeit wird daher sehr begrüßt.

§ 11 Abs. 1 AVRAG, § 26f AIVG - Bildungskarenz

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass künftig auch Saisonbeschäftigten die Möglichkeit der Bildungskarenz offen steht. Lebenslanges Lernen hat in der heutigen wissensbasierten Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Dazu gehört auch, dass die Bildungskarenz allen Beschäftigten offen steht und Saisonbeschäftigte nicht mehr ausgeschlossen sind.

Gender Mainstreaming:

Im Rahmen der im Entwurf vorgesehenen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige besteht die Gefahr, dass die hohen **fixen Beitragsgrundlagen** Frauen übermäßig belasten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedingt, dass vor allem Frauen im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit häufig Einkünfte erzielen, die unter den im Entwurf vorgesehenen fixen Beitragsgrundlagen liegen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.